

Überarbeitung der Gefahrenabwehrverordnung

Folgende Änderungen zur Gefahrenabwehrverordnung aus dem Jahr 2000 wurden in diesen Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung eingearbeitet:

Präambel

Gemäß § 97 Nr. 5 SOG LSA muss eine Gefahrenabwehrverordnung den räumlichen Geltungsbereich angeben.

Das Gebiet des Jersleber Sees wurde in Abstimmung mit dem Leiter Eigenbetrieb bewusst nicht mit in diese Verordnung aufgenommen. Begründet ist dies dadurch, dass gerade hinsichtlich der Schutzziele als Erholungsgebiet möglicherweise andere Ansprüche gestellt werden, als an die in der allgemein geltenden Verordnung. Hier z.B. speziell hinsichtlich Festlegung von Ruhezeiten, Anleinzwang usw. Des Weiteren könnte die Möglichkeit bestehen, über die allgemeine Verordnung hinausgehende Schutzziele zu formulieren oder weitere Verhaltensweisen zu regeln, die nur den Jersleber See betreffen.

Es wird deshalb momentan geprüft, inwieweit für den Jersleber See eine eigene Gefahrenabwehrverordnung erlassen werden soll oder ob die Verhaltensregeln in Form einer Benutzerordnung festgeschrieben werden.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Insgesamt wurde dieser Paragraph gestrafft und übersichtlicher/eindeutiger formuliert.

Die Begriffserklärung Reitwege wurde vollkommen herausgenommen, da diese auf dem Gebiet der Gemeinde keine Relevanz haben.

Aufgrund des neu hinzugekommenen § 4 Eisflächen wurden die Begriffsbestimmungen um Punkt d) *Gewässer* erweitert.

Zusätzlich machte es sich erforderlich, den Begriff *Offene Feuer* zu definieren. Dies erfolgt hier durch eine Negativformulierung.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- keine Änderung -

§ 3 offene Feuer im Freien

Neu hinzugekommen sind:

- genaue Bezeichnung des Amtes, bei dem Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann
- Verwaltungsverfahrensmäßig ist es zweckmäßig, dem Antragsteller bereits in der Gefahrenabwehrverordnung das Amt konkret zu benennen, bei dem er seinen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für ein offenes Feuer einreichen sollte. Dies erleichtert dem Bürger die Kontaktaufnahme.

Erläuterungen zum - Entwurf: Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben (Stand Januar 2012) -

- Benennung der Antragsfrist
 - die Gemeindeverwaltung muss auch die Möglichkeit haben, den Ausnahmeantrag ordnungsgemäß prüfen zu können
 - es wird auf andere gesetzliche Regelungen zur Abfallbehandlung bewusst hingewiesen (in Abs. 4)
-

§ 4 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen wurde als Verbotstatbestand in die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben aufgenommen, da im Gemeindegebiet von Barleben verschiedene Gewässer vorhanden sind (Adamsee, Steinbrüche in Barleben und Ebendorf sowie Teiche und Bäche). Diese Gewässer können im zugefrorenen Zustand ein enormes Gefahrenpotential darstellen.

Der Jersleber See wurde bewusst aus diesem Entwurf ausgenommen. Siehe hierzu die Erläuterungen zur Präambel.

§ 5 ruhestörender Lärm

Grundsätzlich ist hier vorab auf die Regelungen des § 95 Abs.1 SOG LSA dahingehend hinzuweisen, dass die Gefahrenabwehrverordnung nicht mit gesetzlichen Regelungen oder mit Regelungen, die in Gefahrenabwehrverordnungen übergeordneter Behörden enthalten sind, im Widerspruch stehen darf oder solche Regelungen wiederholt. Siehe hierzu die Erläuterungen in der Sachverhaltsbeschreibung zur Beschlussvorlage.

Durch die abschließende Regelung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- u. Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) und des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt. würden Regelungen der alten Gefahrenabwehrverordnung zum Lärmschutz beim Betrieb von Geräten und Maschinen gegen das Wiederholungsverbot des § 95 (1) SOG LSA verstoßen. Im Interesse eines klaren Normensystems dürfen Verordnungen keine Parallelregelungen enthalten.

Der Paragraph zum Lärmschutz musste demzufolge entsprechend überarbeitet werden.

Im vorliegenden Entwurf der GefAbwVO wird abgestellt auf:

a)

An Sonn- und Feiertagen gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt. Darin enthalten sind höherrangige Regelungen getroffen, die durch die GefAbwVO nicht wiederholt werden dürfen.

Das Gesetz sagt grundsätzlich aus, dass an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen allgemeine Arbeitsruhe herrschen muss. Also sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, nicht erlaubt.

b)

In 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- u. Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sind höherrangige Regelungen über den Betrieb von bestimmten Geräten getroffen, die durch die GefAbwVO nicht wiederholt werden dürfen.

Erläuterungen zum - Entwurf: Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben (Stand Januar 2012) -

Hier zur Erläuterung wesentliche Inhalt der 32. BImSchV:

§ 7

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten dürfen im Freien

nach Abs. 1

Geräte und Maschinen nach dem Anhang (der Anhang zur 32. BImSchV definiert die betroffenen Maschinen/Geräte) dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden

nach Abs. 2

Bestimmte Geräte aus diesem Anhang dürfen zusätzlich in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.

Hier handelt es sich um: Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser, Laubsammler

c) Für:

- den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht der 32. BImSchV unterliegen (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1 GefAbwVO)
- das Ausklopfen von Teppichen ..., Hämmern und Holzhacken (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 2 GefAbwVO)
- das Spielen von Beschallungsanlagen ... (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 3 GefAbwVO)

wird in diesem Entwurf der GefAbwVO ein Verbot werktags (Montag bis einschließlich Sonnabend) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr vorgeschlagen. Sonn- und Feiertage regelt ja das Sonn- und Feiertagsgesetz schon.

In der alten GefAbwVO wurde die Nachtruhe werktags von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr definiert, die Mittagsruhe werktags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Es stellte sich nunmehr die Frage, ob diese Regelungen noch zeitgemäß sind und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Seitens der Gemeindeverwaltungen wurden verschiedene Überlegungen angestellt. Auch die Gefahrenabwehrverordnungen anderer Kommunen regeln die Ruhezeiten oftmals vollkommen unterschiedlich.

Überwiegend wird momentan noch eine Mittagspause geregelt.

Gefahrenabwehrverordnungen jüngerer Datums machen dies jedoch nicht mehr. Diese tendieren wie der vorliegende Entwurf nur noch zur Einhaltung einer „Nachtruhe“. Mittagsruhen sind nicht vorgesehen.

Hier sei darauf verwiesen, dass alle in der 32. BImSchV erfassten Geräte und Maschinen (außer Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser, Laubsammler) **auch mittags betrieben werden dürfen.**

D.h., ein Rasenmäher ist zwar von der 32. BImSchV erfasst, darf aber „zur Mittagszeit“ betrieben werden.

Von der Mittagsruhe wären somit nur die „Lärmquellen betroffen, die in § 5 Abs. 2 Nr. 1-3 des Musters der GefAbwVO aufgeführt sind.

§ 6 Tierhaltung

Regelungen zur Tierhaltung und auch damit verbundener Verunreinigungen waren in der alten GefAbwVO in den §§ 5 und 6 geregelt. Diese wurden jetzt im § 5 zusammengefasst.

Der § 5 (3) der bisherigen Gefahrenabwehrverordnung („Hunde müssen ... stets an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.“) musste aus folgenden Gründen grundlegend anders gefasst werden:

- Seit 2009 gilt das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (im Volksmund Kampfhundegesetz). Das beinhaltet als Gesetz Bestimmungen darüber, wann ein Hund gefährlich ist und wie mit diesem zu verfahren ist. Hier vor allem hinsichtlich Anlein- und Maulkorbbzwang. D.h. heißt, ein bissiger Hund (Formulierung aus der alten GefAbwVO) unterliegt automatisch diesem Gesetz. Eine Regelung in der GefAbwVO ist demzufolge verboten.
- In der alten GefAbwVO galt der allgemeine Anleinzwang. Also für alle Hunderassen, zu jeder Zeit und an allen öffentlich zugänglichen Orten.

Im Rahmen zweier Bußgeldverfahren der Verwaltungsgemeinschaft Mittelland gegen Hundehalter, die nach Auffassung des Ordnungsbereiches des gemeinsamen Verwaltungsamtes Mittelland eindeutig gegen die Bestimmungen des Leinenzwangs verstoßen hatten, wurden die Betroffenen (die Hundehalter) durch das Amtsgericht Haldensleben freigesprochen.

Der entsprechende Richter vertrat in seiner Urteilsbegründung die Auffassung, dass ein genereller Leinenzwang ohne Rücksicht auf Art und Größe der Hunderassen für das gesamte Gemeindegebiet ohne zeitliche Ausnahme jedoch unverhältnismäßig und damit als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot unzulässig ist.

Er vertrat die Auffassung, dass zwar der Leinenzwang dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und Belästigungen, die von frei umherlaufenden Hunden ausgehen, dient, demgegenüber jedoch das Recht des Hundehalters auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und das Interesse an artgerechter Tierhaltung steht.

Hierbei bezieht sich der Richter auf schon gefällte Urteile von Oberverwaltungsgerichten in ähnlichen Fällen.

Hier sei noch darauf verwiesen, dass ein Bußgeldverfahren der Stadt Haldensleben mit dem gleichen Urteil endete.

D.h., die Regelung über einen uneingeschränkten generellen Leinenzwang kann in der Gemeinde Barleben nicht aufrechterhalten bleiben.

In Abstimmung mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde heißt die Regelung für die neue GefAbwVO so:

§ 5 (4) Hunde sind innerhalb der zusammenhängenden örtlichen Bebauung im öffentlichen Bereich in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr an der Leine zu führen.

In dieser Formulierung wird somit der Leinenzwang zeitlich als auch räumlich eingeschränkt.

Der § 5 (5) „Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.“ wurde neu aufgenommen.

Regelungen der §§ 6 Verunreinigungen und 7 Anpflanzungen der alten GefAbwVO wurden nicht wieder aufgenommen.

- die Regelungen zu Verunreinigungen sind entweder schon im Straßengesetz Sachsen-Anhalt (und in der darauf basierenden Straßenreinigungssatzung) bzw. neu im § 6 Tierhaltung vorhanden
- Regelungen zu den Anpflanzungen wurden wegen Aussagen dazu im Straßenrecht Sachsen-Anhalt herausgenommen

In beiden Fällen wurde dem Wiederholungsverbot Rechnung getragen.

§ 7 Hausnummern (alt: § 8)

Durch die Fachaufsichtsbehörde wurde der Absatz 4 der alten GefAbwVO als unverhältnismäßig und rechtswidrig eingestuft. In diesem wurde ganz genau vorgeschrieben, wo die Hausnummern anzubringen sind.

Für die Gefahrenabwehr als minimalste Belastung wurde folgende Formulierung als ausreichend angesehen:

„Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.“ (siehe § 7 (2), Satz 2)

Dieser Forderung wurde im § 7 dieses Entwurfes Rechnung getragen.

§ 11 Ausnahmeerlaubnisse

Aufgrund von Hinweisen der Fachaufsichtsbehörde wurde dieser Paragraph rechtssicherer und genauer formuliert.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände wurden den neuen Regelungen des Entwurfes angepasst.

Die Geldbuße ist jetzt in EURO ausgewiesen.